

Beilage III.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit § 12 der Bauordnung für Vorarlberg abgeändert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt:

Artikel I.

§ 12 der Bauordnung für Vorarlberg (L.-G. v. 20. März 1886, L.-G. und B.-Bl. Nr. 19) hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten.

§ 12.

Entfernung freistehender Bauten. Bauten in der Nähe von Flüssen und Bächen.

Als freistehend sind solche Gebäude anzusehen, welche sich nicht bis an die Nachbargrenze erstrecken und allseits von einem nicht zu verbauenden Raume umgeben sind.

Der Gemeindevertretung bleibt es vorbehalten, für einzelne abzugrenzende Gebietstheile die Art der Verbauung in der Weise zu bestimmen, dass Wohnhäuser freistehend errichtet werden sollen.

Freistehende zur Bewohnung bestimmte Neubauten müssen, — vom Dachvorsprunge an gerechnet, — mindestens 4 Meter von der Nachbargrenze und in der Regel 8 Meter von andern Gebäuden entfernt aufgeführt werden.

Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Oekonomie- und Wirtschaftsgebäude, insofern hiebei fremde, an der Nachbargrenze bereits bestehende Wohngebäude in Betracht kommen.

Die Erbauung neuer Wohn-, Wirtschafts- oder anderer Gebäude in der Nähe von Flüssen und Bächen ist nur in einer angemessenen, entweder durch die bestehenden Flusspolizeivorschriften schon bestimmten, oder nach den örtlichen Verhältnissen zur Beseitigung von Gefahren und Beirungen in der Wasserbenützung notwendig erscheinenden Entfernung von den Ufern gestattet.

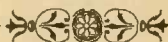
Bei der Errichtung oder Aenderung von Wasserwerken ist nach den Bestimmungen des Wassergesetzes vom 28. August 1870 (L.-G. Bl. Nr. 65) vorzugehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.



Beilage III. A.

Motivenbericht

zur Vorlage des Landes-Ausschusses betreffend die Abänderung des § 12 der
Vorarlberger Bauordnung.

Nachdem der in der 1893er Session beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§ 12 und 23 der Bauordnung die Allerhöchst kais. Sanktion nicht erhalten hatte, die Ablehnungsgründe hinsichtlich des § 12 aber mehr formeller als prinzipieller Natur waren, ersuchte der Landes-Ausschuss (siehe Bericht des volkswirtschaftl. Ausschusses Beilage XXX. der stenografischen Protokolle pro 1894) die Regierung mit Zuschrift vom 11. Dez. 1893 Z. 5363 um Mittheilung einer den Intentionen des Landtages thunlichst entsprechenden und zugleich der Regierung annehmbaren Textirung des § 12.

Diesem Wunsche wurde mit Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner d. J. Z. 3721 (Note der k. k. Statthalterei vom 23. Jänner d. J. Nr. 1983) entsprochen, der volkswirtschaftliche Ausschuss fand aber, dass die in Vorschlag gebrachte Textirung an Unklarheit leide und zu Bedenken hinsichtlich Erreichung des beabsichtigten Zweckes Anlass gebe.

In Folge dessen beauftragte der h. Landtag mit Beschluss vom 5. Febr. 1894 den Landes-Ausschuss weitere Verhandlungen mit der Regierung über die Abänderung des § 12 B.-O. zu pflegen und auf Grund des Ergebnisses derselben in nächster Session dem Landtage geeignete Anträge zu unterbreiten.

Mit Eingabe vom 17. Mai d. J. Z. 1110 kam der Landes-Ausschuss diesem Auftrage nach, indem er in eingehender Weise die Bedenken gegen die von der Regierung vorgeschlagene Textirung hervorhob, auf die Unzulänglichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen hinwies und hieran die Bitte knüpfte, eine neuerliche Fassung des § 12 in Vorschlag zu bringen, nach der die gemachten Vorstellungen die thunlichste Berücksichtigung finden.

Mit dem Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni d. J. Z. 1910 (Statthalterei-Note vom 12. Juni d. J. Nr. 14724) wurde diesem Ansuchen entsprochen; der nun in Vorschlag gebrachte Wortlaut, die dabei gegebenen Erklärungen der Regierung, sowie die wenn auch beschränkte Ausdehnung der für Wohngebäude vorgesehenen Bestimmungen auf Wirtschaftsgebäude sind geeignet, die bestanden Bedenken zu beheben und auf die nunmehr in Vorschlag gebrachte Textirung des § 12 einzugehen.

In der Eröffnung der Regierung heißt es :

„Die Behauptung des Landes-Ausschusses, bezw. des landtäglichen volkswirtschaftlichen Ausschusses, daß sich freistehende Gebäude nach den Bestimmungen der empfohlenen Alinea 1 und 2 des § 12 der Vorarlberger Bauordnung bis an die Nachbargrenze erstrecken könnten, trifft nicht zu, da im Alinea 2 ausdrücklich die Entfernung der freistehenden Wohngebäude von der Nachbargrenze bezw. von den Nachbargebäuden fixiert ist, so daß ein Zweifel darüber nicht obwalten kann, daß diese Gebäude sich in keinem Falle bis an die Nachbargrenze erstrecken dürfen, sondern zwischen denselben und der Nachbargrenze ein freier nicht zu verbauender Raum verbleiben muß.“

„Was die Beschränkung der Entfernung-Einhaltung auf Wohngebäude allein anbelangt, wird bemerkt, daß eine Ausdehnung dieser Beschränkung auf Oekonomie- und Wirtschaftsgebäude sich aus sanitären Gründen nicht rechtfertigen ließe, daher auch nicht in Aussicht genommen werden kann. Die einzige Rücksicht, welche hiebei in Betracht kommen könnte, wäre die, daß durch Aufstellung von Oekonomie- und Wirtschaftsgebäuden an der Grenze das Freistehen eines schon bestehenden Wohngebäudes nicht „beeinträchtigt werde.“

Von Wichtigkeit ist die in Alinea 2 aufgenommene Bestimmung, daß es Sache der Gemeindevertretung sei, für die einzelnen Gebietsheile die Art der Verbauung in der Weise zu bestimmen, ob die Wohnhäuser freistehend oder in geschlossener Reihe aufzuführen seien.

Hat einmal der Gemeindeausschuß für eine bestimmte Straße oder für ein bestimmtes Gebiet beschlußweise ausgesprochen, daß die dortselbst aufzuführenden Gebäude als freistehende anzusehen und zu behandeln seien, so entfällt wohl jeder weitere Zweifel und werden die früher hervorgetretenen Bedenken gerade durch Einschaltung dieses Alineas behoben.

Dem Wunsche nach Einbeziehung der Oekonomie- und Wirtschaftsgebäude wurde durch Aufnahme des Alinea 4, soweit thunlich, Rechnung getragen.

Eine Aenderung des Schlus-Alinea des § 14 B.-D., wie dieselbe im Ministerial-Erlasse vom 19. Januar d. J. in Vorschlag gebracht wurde, kann nach der neuen Fassung des § 12 nicht mehr in Betracht kommen, da es nach dieser nicht Sache der Local-Baukommission ist, festzusetzen, welche Gebäude als freistehend zu behandeln seien, sondern dieses Recht nur und zwar für das ganze Gemeindegebiet der Gemeindevertretung zukommt.

Gestügt auf diese Darstellungen wird erhoben der

Antrag:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, womit § 12 der Vorarlberger Bauordnung abgeändert wird, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, 30. Juli 1894.

Der Landes-Ausschuß.

